

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 12. April 1915.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: des Verbot der Kutscherei von Pferden betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 9. April 1915.)

Das Verbot der Kutscherei von Pferden betreffend.

Auf Ersuchen des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armee-Korps wird hiernüt bekannt gegeben, daß die Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals vom 3. Februar 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 54, Staatsanzeiger Nr. 43), wonach die Kutscherei von Pferden durch Händler nach Orten außerhalb Badens verboten ist, mit sofortiger Wirkung insoweit aufgehoben wird, als es sich um die Kutscherei von kriegsbrauchbaren Pferden handelt.

Karlsruhe, den 9. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. H.

Weingärtner.

Dr. Dittler.